## Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Erläuterung der Änderungen

Legende: grün = Änderung fakultativ, rot = Änderung rechtlich erforderlich, schwarz = Klarstellung/Bereinigung ohne inhaltliche Änderung

- "Änderung fakultativ" bedeutet, dass auch die bisherige Regelung bestehen bleiben kann, nicht aber in jedem Fall, dass gar keine rechtlichen Bindungen bestehen, also eine beliebige Regelung möglich wäre.
- "Änderung rechtlich erforderlich" bedeutet, dass die bisherige Regelung so nicht bestehen bleiben kann, nicht aber in jedem Fall, dass genau die vorgeschlagene Regelung zwingend ist.

Geschäftsordnung i. d. F. vom 10.05.1993	Geschäftsordnung nach Änderung	Erläuterung
Gliederung in neun Abschnitte:	Gliederung in sechs Abschnitte:  - Allgemeine Bestimmungen  - Vorbereitung der Sitzungen  - Geschäftsgang in den Gemeinderatssitzungen  - Beschlussfassung  - Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats  - Schlussbestimmungen	Die bisherige Gliederung war sehr kleinteilig und nicht immer stringent.

§ 1 <u>Vorsitz</u>	§ 1 Vorsitz	
<ol> <li>Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister; seine Vertretung richtet sich nach der Regelung in der Hauptsatzung.</li> </ol>	Vorsitzender Der oder die Vorsitzende des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin; seine oder ihre Vertretung richtet sich nach den	Für die Vertretung des OB ist die Gemeindeordnung maßgeblich geschlechtergerechte
2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzungen des Gemeinderats und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus.	Regelungen der Gemeindeordnung.  2) aufgehoben	Sprachanpassung (GS)  Verschiebung in die Regelung über die Handhabung der Ordnung (§ 10)
§ 2 <u>Fraktionen</u>	§ 2 Fraktionen	
1) ()	(1) unverändert	
2) Eine Fraktion besteht einschl. ständiger Gäste aus mindestens 3 Mitgliedern.	(2) Eine Fraktion besteht einschl. ständiger Gäste aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates.	Die interne Organisation der Fraktionen ist deren Angelegenheit.
3) Die Bildung und die Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen oder Sprecher, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der weiteren Mitglieder sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen.	3) Die Bildung und die Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen oder Sprecher, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Vertretung und der weiteren Mitglieder sind dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin mitzuteilen.	GS
§ 3	§ 3	

Sitzordnung	Sitzordnung	
Die Mitglieder des Gemeinderats sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Die Sitzordnung der Fraktionen wird vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl festgelegt. Die Reihenfolge innerhalb der Fraktionen bestimmen diese selbst.	Die Mitglieder des Gemeinderats sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Die Sitzordnung der Fraktionen wird vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl neu festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, so bestimmt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin nach Beratung durch den Ältestenrat die Sitzordnung der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen bestimmen diese selbst.	übernahme der Regelung der Mustergeschäftsordnung des Gemeindertages, dass der Oberbürgermeister die Sitzordnung bestimmt, wenn keine Einigung erfolgt.
	§ 4 Beteiligung von Mitgliedern des Jugendgemeinderates  (1) Dem Jugendgemeinderat wird das Recht eingeräumt, sich an Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht wird von einem der Sprecher oder der Sprecherinnen oder einem hierfür beauftragten Mitglied des Jugendgemeinderates wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugend-	

gemeinderates als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner zu (beratenden) Mitgliedern eines beschließenden oder beratenden Ausschusses des Gemeinderates berufen worden. wird das Beteiligungsrecht von diesen wahrgenommen. Im Rahmen der Beteiligung bestehen ein Rede-, ein **Anhörungs- und ein Antragsrecht.** 

- (2) Vor einer Entscheidung in Jugendangelegenheiten ist der Jugendgemeinderat zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss zuzuleiten.
- (3) Anträge des Jugendgemeinderates in Jugendangelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses fallen, werden vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des zuständigen Gremiums gesetzt.

### Teilnahmepflicht und Befangenheit

- 1) (...)
- 2) Verlässt ein Mitglied des Gemeinderats vorzeitig die Sitzung, so hat es den Vorsitzenden vorher zu verständigen.
- 3) Liegt bei einem Mitalied des Gemeinderats ein Tatbestand vor, der den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 18 GemO) zur Folge haben kann, so hat das betreffende Mitglied dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, Zweifelsfällen entscheidet in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes der Gemeinderat. Das Mitglied des Gemeinderats, das wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss bei öffentlichen Sitzungen den Beratungstisch, bei nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum verlassen.

# § 9 Teilnahmepflicht und Befangenheit

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Liegt bei einem Mitglied des Gemeinderats ein Tatbestand vor, der den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 18 GemO) zur Folge haben kann, so hat das betreffende Mitglied dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes der Gemeinderat.
- (4) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen.

Verschiebung in den III. Abschnitt (Geschäftsgang in den Gemeinderatssitzungen)

GS

Die Wiederholung der gesetzlichen Regelung, auf die verzichtet werden kann, wurde gestrichen.

Aufteilung des bisherigen Absatzes drei in zwei Absätze.

Regelung entspricht der ständigen Rechtsprechung und schafft diesbezüglich Klarheit. Insbesondere ist ein bloßes Abrücken nicht ausreichend.

#### § 5 Ältestenrat

- Ältestenrat setzt sich aus den Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecherinnen und Sprechern (§ 2 Abs. 3) sowie je einem weiteren Mitglied von Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern zusammen.
- 2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

3) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Auf Wunsch des Oberbürgermeisters oder Mitglieds des Ältestenrats eines können Informationen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ausgetauscht werden.

#### § 5 Ältestenrat

- 1) Der vom Gemeinderat gebildete (1) Der vom Gemeinderat gebildete Ältestenrat setzt sich aus dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin mit dem Vorsitz und jeweils einem Mitglied der Fraktionen, das der oder die Fraktionsvorsitzende bzw. der Sprecher oder die Sprecherin der Fraktion sein soll, sowie je einem weiteren Mitglied von Fraktionen mit Mitgliedern mehr als sechs Die Beigeordneten zusammen. nehmen an den Sitzungen teil.
  - (2) Die Vertreter der Fraktionen können sich im Verhinderungsfall durch ein Mitalied der Fraktion anderes vertreten lassen.
  - Ältestenrat (3) Der berät den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt

Anpassung der Geschäftsordnung an die tatsächliche Besetzung des Ältestenrates und sprachliche Neufassung. GS

Klarstellung der Vertretungsregelung.

GS

Übernahme der Formulierung der Mustergeschäftsordnung des Gemeindetages, die besser die Zielrichtung des Informationsaustausches im Ältestenrat zum Ausdruck bringt als die bisherige Formulierung.

4) Für den Geschäftsgang gelten die §§ 13-17 und 19-22 entsprechend.

ihrer Behandlung herbeizuführen.

(4) Die Beratungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrates sind so lange zur Verschwiegenheit über die behandelten Angelegenheiten verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Die Ältestenrats Mitglieder des unterrichten ihre Fraktionen über das Ergebnis der Beratung, soweit nicht eine Angelegenheit eine vertrauliche Behandlung erfordert. Fraktionslose Mitglieder werden Oberbürgermeister vom unterrichtet. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die §§ 13 und 15 bis 17 entsprechend.

Die Regelungen zur Verschwiegenheit wurden neu gefasst. Ziel ist ein Informationsfluss vom Ältestenrat in den Gemeinderat, sofern nicht besondere Gründe eine strenge Vertraulichkeit verlangen.

Der Verweis wurde angepasst, insbesondere wird nun nicht mehr auf die Regelungen zur Beschlussfassung verwiesen, da der Ältestenrat kein beschließendes Organ ist.

§ 6		
<b>Einberufung des Gemeinderats</b>		

- 1) Der Vorsitzende beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung Beifügung der unter Sitzungsdrucksachen, soweit sie entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 2 gefertigt werden und das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen, ein. Die Einberufung erfolgt in der Regel eine Woche, spätestens jedoch vier Tage vor der Sitzung; in Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos Angabe und nur unter Verhandlungsgegenstände einberufen werden: Abs. 3 findet in diesem Falle keine Anwendung.
- 2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt; der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den

# § 7 Einberufung des Gemeinderats

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den Gemeinderat zu Sitzungen entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung ein.

Die Gemeindeordnung regelt ausreichend detailliert die Einberufung, so dass eine ins einzelne gehende Geschäftsordnungsregelung überflüssig ist, insbesondere, da die Gemeindeordnung in § 34 Abs. 1 zwischenzeitlich eine Regelfrist für die Übermittlung von Tagesordnung und Beratungsunterlagen (7 Tage) vorschreibt.

aufgehoben

Es handelt sich um eine verzichtbare Wiederholung der Gemeindeordnung.

Mit der Kommunalverfassungsreform wurde es auch gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind mindestens drei Tage vorher ortsüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lahr Stadtteile) (einschl. der bekanntzumachen. wobei die örtlichen Tagesordnung den Tageszeitungen mitgeteilt wird.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind mindestens drei Tage vorher ortsüblich im Internet unter www.lahr.de bekanntzumachen, wobei die Tagesordnung den örtlichen Tageszeitungen mitgeteilt wird. § 34 Absatz 2 GemO bleibt unberührt. ermöglicht, die ortsübliche Bekanntmachung im Internet vorzunehmen. Diese Möglichkeit soll übernommen werden. Bis auf Weiteres werden die Tagesordnungen aber auch an den Anschlagtafeln weiter aushängen.

Der Hinweis auf § 34 Abs. 2 stellt klar, dass in Notfällen eine ortsübliche Bekanntmachung nicht erforderlich ist.

GS

### § 7 Tagesordnung

1) Der Vorsitzende stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf. In der Tagesordnung sind alle Beratungsgegenstände ieweils getrennt für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung aufzunehmen: Gegenstände des Offenlegungsverfahrens der und Bekanntgabe sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung Gegenstände in bestimmte nichtöffentliche Sitzung verweisen.

## § 8 Tagesordnung

(1) Der **oder die** Vorsitzende stellt für iede Sitzung eine Tagesordnung auf. In der Tagesordnung sind alle Beratungsgegenstände ieweils getrennt für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung aufzunehmen; Gegenstände Offenlegungsverfahrens und der Bekanntgabe sind der in Tagesordnung gesondert aufzuführen. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.

Dies ergibt sich unmittelbar aus der Hoheit des Oberbürgermeisters über die Tagesordnung vor Sitzungs-

beginn und braucht daher nicht

gesondert geregelt zu werden.

- 2) (...)
- 3) In die Tagesordnung sind schriftliche Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Sitzung vorliegen und deren Verhandlungsgegenstände zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Die Anträge sollen einen enthalten. Beschlussvorschlag Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderats ist ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören muss, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den aleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat.
- (2) unverändert
- (3) Anträge Mitte aus der Gemeinderates zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Tagesordnung sollen der oder dem Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. die Aufnahme Über in **Tagesordnung** entscheidet Vorsitzende. § 34 Absatz 1 Sätze 3 bis 6 GemO bleiben unberührt.

"Herr der Tagesordnung" bis zum Beginn der Sitzung ist der Oberbürgermeister gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO. Die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates in diesem Zusammenhang regeln § 34 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 GemO. Eine Beschränkung dieser Minderheitenrechte, aber auch deren Erweiterung ist unzulässig. (vgl. Kunze/ Bronner/Katz, § 34 Rn. 13). Insofern ist eine Regelung unzulässig, die den Vorsitzenden über die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO hinaus zur Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung verpflichtet. Die Verlängerung der Frist von sieben auf zehn Tage hängt damit zusammen, dass nach der Neufassung des § 34 Abs. 1 GemO die Tagesordnung in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag mitzuteilen ist und insofern der Antrag mehr als sieben Tage vor der Sitzung vorliegen muss, damit er noch aufgenommen werden kann.

4)	Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftlich Nachträge zur Tagesordnung aufstellen, bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, wenn diese noch rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht werden können (§ 6 Abs. 3).	(4) Der oder die Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftlich Nachträge zur Tagesordnung aufstellen, bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, wenn diese noch rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht werden können. Die Regelung für Notfälle gem. § 34 Absatz 2 GemO bleibt unberührt.	
5)	()	(5) unverändert	Maßgeblicher Zeitpunkt für das
6)	Der Vorsitzende ist berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat noch nicht in die Behandlung dieser Gegenstände eingetreten ist (§ 13 Abs. 1); dies gilt nicht für die in Abs. 3 aufgeführten Anträge.	(6) Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, Gegenstände bis zum Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen.	Ende der Hoheit über die Tagesordnung ist der Sitzungsbeginn, nicht die Beratung eines konkreten Tagesordnungspunktes. Dies ergibt sich aus der Formu- lierung des § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO (ebenso Ziff. 1 VwV zu § 34 GemO) GS
	§ 8	§ 6	Verschiebung in den I.
	Anträge und Auskünfte	Anfragen	Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)
1)	Fraktionen des Gemeinderats oder mindestens drei Mitglieder des Gemeinderats können Anträge an den Gemeinderat richten, wenn die Anträge Verhandlungsgegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Diese Anträge sind dem Vorsitzenden vorzulegen; für	aufgehoben	Das Recht Anträge zu stellen steht jedem Gemeinderat zu und kann nicht beschränkt werden. Im Übrigen sind die Regelungen weitestgehend in § 18 übernommen.

die Aufnahme in die Tagesordnung gilt § 7 Abs. 3. Anträge von Fraktionen sind vom Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, sonstige Anträge von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats zu unterzeichnen. Die Anträge sollen einen Beschlussvorschlag enthalten. Bei Anträgen, deren Verhandlungsgegenstände Einfluss auf das Vermögen oder den Haushaltsplan der Stadt haben können, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmenverminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen, sind gleichzeitig Vorschläge für Deckung die der Ausgabenerhöhung oder der Einnahmen-verminderung zu unterbreiten.

2) Außerhalb oder während einer Sitzung aufgehoben kann ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Vorsitzende den Gemeinderat unterrichtet und daß diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. Der

Es handelt sich weitgehend um eine Wiederholung der (alten) Regelung der GemO, teilweise auch um unzulässige Regelungen (Pflicht zur schriftlichen Vorlage des Auskunftsbegehrens, Recht zur Aussprache teilweise in Abweichung zu § 34 Abs. 1 GemO). Ein über die

Vorsitzende kann schriftliche Vorlage des Auskunftsbegehrens verlangen und die Auskunft mit Zustimmung des / der Anfragenden auch schriftlich geben. Ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats kann verlangen, dass in eine Aussprache eingetreten wird. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Satz 1 gilt nicht bei geheimzuhaltenden Angelegenheiten im Sinne von §§ 44 Abs. 3 Satz 3 GemO.
Jedes Mitglied des Gemeinderats kann an den Vorsitzenden schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt

3) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann an den Vorsitzenden schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Mündliche Anfragen können in einer Sitzung nur nach Erledigung der Tagesordnung eingebracht werden. Die Anfragen sind innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich zu beantworten. Abs. 2 Satz 6 findet Anwendung.

Gemeindeordnung
hinausgehender
Regelungsbedarf in der
Geschäftsordnung besteht
nicht. Insofern erfolgte eine
Streichung und keine
Anpassung an die neue
Rechtslage.

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann an den Vorsitz schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Satz 1 gilt nicht bei geheimzuhaltenden Angelegenheiten im Sinne von §§ 44 Absatz 3 Satz 3 GemO.

(2) Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, können in einer Sitzung nur nach Erledigung der Tagesordnung eingebracht werden.

(3) Die Anfragen sind innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich zu beantworten. **Schriftliche** 

GS

Übernahme aus der Muster-Geschäftsordnung

Klarstellung des zeitlichen Rahmens

Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin Zeit und Art der Beantwortung mit.

- (4) Eine Aussprache über Anfragen und deren Beantwortung findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

Klarstellung der gesetzlichen Regelung. Das Recht einen Gegenstand auf eine Tagesordnung einer GR-Sitzung zu setzen, bleibt unberührt.

Übernahme aus der Muster-Geschäftsordnung.

§ 9	aufgehoben	entbehrliche Wiederholungen
<u>Öffentlichkeitsgrundsatz</u>		der Gemeindeordnung
<ol> <li>Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.</li> </ol>		
2) Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.		
3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.		
4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.		
5) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum des Sitzungssaales ausreicht.		

§ 10 <u>Handhabung der Ordnung</u>	§ 10 Handhabung der Ordnung	
<ol> <li>Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und, soweit erforderlich, aus dem Sitzungssaal verweisen.</li> <li>Zuhörer, die wiederholt die Ordnung</li> </ol>	(1) Der oder die Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzungen des Gemeinderats und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus.	Abs. 2.
gestört haben, können von einzelnen Sitzungen oder auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen	(2) Entspricht nahezu dem bisherigem Absatz 1	GS
werden.	(3) entspricht nahezu dem bisherigem Absatz 2	GS
	(4) entspricht nahezu dem bisherigem § 18 Abs. 1	GS
	(5) entspricht nahezu dem bisherigem § 18 Abs. 2	GS
	(6) entspricht nahezu dem bisherigem § 18 Abs. 3	GS
§ 11 <u>Fragestunde</u>	§ 11 Fragestunde	
1) ()	(1) Nahezu unverändert	GS
2) ()	(2) Nahezu unverändert	Es gelten die allg. Ordnungs- bestimmungen. Ein Verweis ist
3) § 18 findet entsprechende Anwendung.	aufgehoben	nicht notwendig. GS

#### § 12 Anhörung

- 1) Der Gemeinderat kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung Gemeinderat im vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag von Personen und Personengruppen. Die Dauer der Anhörung und die Redezeit können vom Gemeinderat begrenzt werden.
- 2) bis 4) (...)
- 5) § 18 findet entsprechende Anwendung.

#### § 12 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des oder der Vorsitzenden, eines Stadtrates oder betroffener Personen oder Personengruppen. Die Dauer der Anhörung und die Redezeit können vom Gemeinderat begrenzt werden.
- (2) bis (4) unverändert

aufgehoben

Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung.

Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung. Es ist sinnvoll, dass der Antrag auch vom Vorsitzenden oder aus der Mitte des Gemeinderates kommen kann. GS

Es gelten die allg. Ordnungsbestimmungen. Ein Verweis ist nicht notwendig.

	§	13	
<b>Beratung</b>	und	<b>Tagesor</b>	<u>dnung</u>

### § 13 Beratung und Tagesordnung

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates oder aus anderen dringenden Gründen abgebrochen werden muss.

Übernahme aus der Muster-Geschäftsordnung GS

1) (...)

- 2) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. Das Recht des Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern, bleibt unberührt (§ 7 Abs. 6).
- 3) In öffentlichen Sitzungen kann über Verhandlungsgegenstände, die in den vor der Sitzung übersandten Tagesordnungen nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann über solche Verhandlungsgegenstände beraten und beschlossen werden.

- (2) entspricht bisherigem Absatz 1
- (3) Der Gemeinderat kann nach Beginn der Sitzung einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. Das Recht des Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern, bleibt unberührt (§ 7 Abs. 6).
- (4) In öffentlichen Sitzungen kann über Verhandlungsgegenstände, die in der vor der Sitzung übersandten Tagesordnungen nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann über solche Verhandlungsgegenstände

Klarstellung der jeweiligen Kompetenzen Gemeinderates in Bezug auf die Tagesordnung. Den Verweis auf das Recht des Vorsitzenden bis zum Sitzungsbeginn bedarf es nicht.

sprachliche Anpassung

wenn alle Mitglieder des Gemeindera zustimmen; dies gilt nicht, wenn e Verhandlungsgegenstand so dringer ist, dass ohne Entscheidung in d gleichen Sitzung eine Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister getroffe	wenn alle Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Die Regelung für Notfälle gem. § 34 Absatz 2 GemO bleibt unberührt.	Die bisherige Formulierung war sprachlich und juristisch ungenau
werden muss.  4) Über einen durch Beschluss der Gemeinderats erledigten Verhand lungsgegenstand kann erst dar erneut beraten und entschied werden, wenn neue Tatsachen bekand sind oder neue wesentlich Gesichtspunkte dies rechtfertigen.	aufgehoben en en en en	Die bisherige Regelung kommt mit dem Einberufungsrecht des Oberbürgermeisters in Konflikt, der nicht gehindert ist, einen Punkt erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Der Gemeinderat kann die erneute Befassung mittels Antrag auf Nichtbefassung verhindern.
§ 15 Formulierung von Anträgen und	aufgehoben	Jetzt in § 18 geregelt.
Beschlüssen		
Die Anträge, über die nach der Beraturüber die Verhandlungsgegenstände entscheiden ist, sind so zu formuliere dass über sie mit "ja" oder "nei abgestimmt werden kann; dasselbe gilt f Zusatzanträge, die aus der Mitte d Gemeinderats gestellt werden.	eu n, n" ùr	

§ 16 Berichterstattung	§ 15 Berichterstattung	
1) ()	(1) Nahezu unverändert	GS
2) ()	(2) Nahezu unverändert	GS
3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.	(3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann unbeschadet des weiter bestehenden Rechts des Gemeinderates sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.	Dies entspricht der bisherigen Praxis. Siehe zu diesem Punkt auch den neuen § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b der Hauptsatzung GS
§ 17 <u>Redeordnung</u>	§ 16 Redeordnung	
Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, muss sich zu Wort melden. Der Vorsitzende ruft in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. ()	(1) Nach der Berichterstattung eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, muss sich zu Wort melden. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort zunächst nach der Stärke der Fraktionen, sodann in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. () (unverändert)	Verankerung der "Fraktionsrunde" zu Beginn der Beratungen in der Geschäftsordnung

2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner / jeder Rednerin das Wort ergreifen, ebenso kann er einem / einer Beauftragten jederzeit das Wort erteilen.	(2) Der oder die Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann er der oder dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen.	sprachliche Klarstellung GS
3) bis 5) ()	(3) bis (5) Bis auf Anpassung des Verweises in Abs. 3 nahezu unverändert.	GS
§ 18 Ordnungsbestimmungen  1) bis 3) ().	aufgehoben	Wörtliche Übernahme in § 10 Abs. 4 bis 6
§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung	§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung	
1) ()	(1) unverändert	
2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller / der Antragstellerin und Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner / eine Rednerin Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.	(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller oder der Antragsstellerin und dem oder der Vorsitzenden erhalten aus jeder Fraktion ein Redner oder eine Rednerin sowie die nicht einer Fraktion angehörenden Mitglieder des Gemeinderates Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu	GS  Das Rederecht der  Gemeinderäte kann nur sehr  eingeschränkt begrenzt werden.

3) bis 7) ()	sprechen.	
	(3) bis (7) nahezu unverändert	GS
8) Einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats zustimmt. Wird beim gleichen Verhandlungsgegenstand erneut der Antrag auf Vertagung oder Verweisung gestellt, bedarf dieser Antrag der einfachen Stimmenmehrheit des Gemeinderats.	aufgehoben	Die Verweisung in einen Ausschuss zur Vorberatung (§ 39 Abs. 4 GemO) ist in der Hauptsatzung geregelt. Ansonsten ist eine Änderung der notwendigen Mehrheit nicht möglich, da dies gegen § 37 Abs. 6 GemO (Beschluss- fassung mit Stimmenmehrheit) verstoßen würde.
§ 20 <u>Beschlussfähigkeit</u>	aufgehoben	
1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist für einen Beschluss eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, ist der Gemeinderat nur beschlussfähig, wenn mindestens so viele Mitglieder anwesend sind, wie erforderlich sind, um die vorgeschriebene Mehrheit zu erreichen. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn		verzichtbare Wiederholung der Gemeindeordnung.

2)	mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.  Bei einer Besichtigung kann der Gemeinderat über Verhandlungsgegenstände nur beschließen, wenn mit der Besichtigung eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden worden ist.		Ergibt sich unmittelbar und eindeutig aus § 37 Abs. 1 Satz 1 GemO. Von daher ist die Regelung verzichtbar
1)	§ 21 Antragstellung, Reihenfolge der Abstimmung  Ist ein Antrag auf Schluss der	§ 18 Antragstellung, Reihenfolge der Abstimmung  1) aufgehoben	Inhaltliche Übernahme im neuen § 19 Abs. 1
17	Aussprache (§ 19 Abs. 5, 7) angenommen worden oder ist die Verhandlung beendet, so stellt der Vorsitzende, wenn der Sachantrag keinen Widerspruch findet, seine	(1) Anträge sind positiv zu formulieren. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet	Übernahme aus der Muster- Geschäftsordnung unter Einbeziehung des

Annahme fest. Ist Widerspruch erhoben, so lässt er förmlich abstimmen. Vor der Feststellung, dass der Sachantrag keinen Widerspruch findet, weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Aussprache beendet ist.

were der vorsitzende dass verbeiten verbeiten.

- 2) (...)
- 3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

- 4) Anträge auf Vertagung (§ 19 Abs. 3
  Buchst. d) und e) kommen zunächst
  zur Abstimmung, danach folgen
  sonstige Anträge zur
  Geschäftsordnung.

  (4) Über
  wird

  Vertagung (§ 19 Abs. 3

  (4) Über

  Vertagung (§ 19 Abs. 3
- 5) (...)

werden kann.

- Anträgen, deren Verhandlungsgegenstände Einfluss auf das Vermögen oder den Haushaltsplan der Stadt haben insbesondere können. eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmenverminderung gegenüber den Ansätzen Haushaltsplanes mit sich bringen, sind gleichzeitig Vorschläge für die Deckung der Ausgabenerhöhung oder der Einnahmenverminderung zu unterbreiteten.
- (3) entspricht nahezu bisherigem Absatz 2)
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge wird vor Sachanträgen abgestimmt.

  Dabei kommen Anträge auf Vertagung (§ 17 Absatz 3 Buchstabe d und e) zunächst zur Abstimmung, danach folgen sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
- (5) unverändert

bisherigen Abs. 3 und des § 15

Übernahme aus bisherigem § 8 Abs. 1

GS

Klarstellung und Übernahme aus der Muster-Geschäftsordnung.

§ 22		
Art der	<u>Abstimmung</u>	

1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel Handerheben. offen durch Der Vorsitzende stellt dabei die Zahl der "Ja-Stimmen", die Zahl der "Nein-Stimmen" die Zahl und der "Stimmenthaltungen" Bei fest. Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

- 2) Ausnahmsweise kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Gemeinderats beschließen, dass geheim abgestimmt wird. (...)
- 3) bis 5) (...)

#### § 19 Art der Abstimmung

- offen durch Handerheben. Der oder die Vorsitzende stellt dabei die Zahl der "Ja-Stimmen", die Zahl der "Nein-Stimmen" und die Zahl der "Stimmenthaltungen" fest. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er oder sie dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der oder die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Ist namentliche **Abstimmuna** beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Ausnahmsweise kann der Gemeinderat auf Antrag beschließen. dass geheim abgestimmt wird. (...) (nahezu unverändert)
- (4) bis (6) entsprechen nahezu den bisherigen Absätzen 3) bis 5).

GS

Übernahme aus bisherigem § 21 Abs. 1 unter Anpassung an die Formulierung der Muster-Geschäftsordnung.

Übernahme aus der Muster-Geschäftsordnung, wobei darauf verzichtet wird, den Namensaufruf jeweils mit einem anderen Buchstaben zu beginnen.

sprachliche Vereinfachung

GS

GS

§ 23	§ 20	
Wahlen  1) bis 2)  3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern / Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber / eine Bewerberin zur Wahl, findet im Falles des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 1 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem	Wahlen  (1) bis (2) unverändert bis auf die Anpassung des Verweises in Absatz 2  bisheriger Absatz 3 wird aufgehoben  (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der oder die Vorsitzende oder im Auftrag des Vorsitzes der Schriftführer oder die Schriftführerin stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.	Wiederholung der Gemeindeordnung, auf die Verzichtet werden kann Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung
<ul> <li>ersten Wahlgang durchgeführt werden.</li> <li>4) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.</li> </ul>	bisheriger Absatz 4 wird aufgehoben	Der Verweis im Absatz 2 ist ausreichend und betrifft auch die Verwahrung der Stimmzettel

§ 24		
<b>Offenlegung</b>	und	<u>Umlauf</u>

- 1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden: (...)
- 2) Bei der Beschlussfassung im Wege der Offenlegung sind Beschlussanträge der Verwaltung und der Ausschüsse schriftlich zu formulieren, zu begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht durch die Mitglieder des Gemeinderats aufzulegen; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Offenlegung erfolgt durch Niederlegung der schriftlich formulierten Beschlussanträge mit den dazugehörigen Unterlagen im Sitzungssaal; die Offenlegung beginnt eine halbe Stunde vor Beginn einer Sitzung und endet nach Aufruf der auf Tagesordnung aufgeführten der Gegenstände der Offenlegung.

#### § 21 Offenlegung und Umlauf

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich bzw. elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden; (...) (unverändert
- (2) Die Offenlegung kann in einer Aufnahme der Offenlage Sitzung und außerhalb einer solchen aeschehen. Bei der Beschlussfassung im Wege der Offenlegung sind Beschlussanträge der Verwaltung und der Ausschüsse schriftlich formulieren. ZU begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht durch die Mitglieder des Gemeinderats aufzulegen; § 18 Absatz 1 gilt entsprechend. Bei Offenlegung in einer Sitzung erfolgt diese durch Niederlegung der schriftlich formulierten Beschlussanträge mit den dazugehörigen Unterlagen Sitzungssaal; die Offenlegung beginnt eine halbe Stunde vor Beginn einer Sitzung und endet nach Aufruf der auf Tagesordnung aufgeführten der Gegenstände der Offenlegung. Bei Aufnahme der Offenlage

Aufnahme des zwischenzeitlich möglichen elektronischen Verfahrens

außerhalb der Sitzung in die Geschäftsordnung entsprechend der Muster-Geschäftsordnung.

Anpassung des Verweises.

	Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann.	außerhalb der Sitzung in die Geschäftsordnung entsprechend der Muster- Geschäftsordnung. GS
3) Bei der Beschlussfassung im Wege des Umlaufs muss die gleiche Ausfertigung eines Beschlussantrages mit Begründung allen Mitgliedern des Gemeinderats zugehen.	(3) Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, wird allen Gemeinderäten und Gemeinderätinnen und unter Angabe der Widerspruchsfrist entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder nacheinander in je gleich lautenden Ausfertigungen schriftlich oder elektronisch zugeleitet.	Anpassung an die Formulierung der Muster-Geschäftsordnung unter Berücksichtigung des elektronischen Verfahrens
§ 25 <u>Überplanmäßige und außerplanmäßige</u> <u>Ausgaben</u> 1) Über Anträge, die zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, darf nur beschlossen werden, wenn gleichzeitig über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Beschluss gefasst werden kann.	aufgehoben	Unzulässige Abweichung von § 84 GemO. Ein Regelungsbedarf neben der Gemeindeordnung besteht nicht.

2) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.		
§ 26 Niederschrift	§ 22 Niederschrift	
	(1) unverändert	
1) ()	(1) driverandert	
<ul> <li>2) Die Niederschriften müssen insbesondere enthalten:</li> <li>a) Den Namen des Vorsitzenden,</li> <li>b) die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Gemeinderats, wobei der Abwesenheitsgrund anzugeben ist,</li> <li>c) die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Gemeinderats,</li> <li>d) Beginn und Ende der Sitzung,</li> <li>e) die Gegenstände der Verhandlung,</li> <li>f) die Beschlussvorschläge und sonstigen Anträge</li> <li>g) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,</li> <li>h) in den Fällen, in denen eine relative oder qualifizierte Mehrheit für das Zustandekommen eines</li> </ul>	aufgehoben	Nicht erforderliche Wiederholung der Gemeindeordnung.

Beschlus	ses v	orges	chrieber	ı ist,
den N	<b>lachwei</b> s	s,	dass	diese
vorhande	en war,			
den W	ortlaut	der	Besch	nlüsse
einschl.	der	im	Wege	der
Offenleg	ung gefa	asster	١.	

3) Erklärungen gem. § 22 Abs. 5 Satz 2 sind in die Niederschrift aufzunehmen oder ihr anzuschließen. Dies gilt für Erklärungen des Vorsitzenden entsprechend.

i)

4) Die Niederschrift ist außer vom Vorsitzenden vom Schriftführer / von Schriftführerin. der von zwei Mitgliedern des Gemeinderats, die an gesamten Verhandlung Beschlussfassung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist dem Gemeinderat innerhalb eines Monats im Wege der Offenlegung zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der Sitzung, in der die Offenlegung erfolgt, ZU erheben. Werden Einwendungen vom Vorsitzenden oder Schriftführer vom / von Schriftführerin nicht als begründet angesehen, so entscheidet hierüber der Gemeinderat.

aufgehoben

(2) Die Niederschrift ist außer vom Vorsitzenden vom Schriftführer / von der Schriftführerin, von zwei Mitgliedern des Gemeinderats, die an der gesamten Verhandlung und Beschlussfassung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist dem Gemeinderat innerhalb eines Monats im Wege der Offenlegung zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der Sitzung, in der die Offenlegung erfolgt, zu erheben. Über Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

Nicht erforderliche Wiederholung der Gemeindeordnung.

Nicht erforderliche Wiederholung der Gemeindeordnung.

Zwingende gesetzliche Regelung.

(3) und (4) entsprechen bisherigen

5) und 6) ()	Absätzen 5 und 6	
§ 27 Anfragen  Anfragen über Gegenstände geringer Bedeutung können nach Erledigung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung durch die Mitglieder des	aufgehoben	Ausreichende Regelung im bisherigen § 8
Sitzung durch die Mitglieder des Gemeinderats vorgebracht werden. Die Beantwortung der Anfragen kann sofort, in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats oder schriftlich erfolgen.		
Verschwiegenheitspflicht  1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 4 bekanntgegeben worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für die Vertreter (Ortsvorsteher und Mitglieder des Gemeinderats) der Stadtteile im Gemeinderat, wenn die behandelten Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung eines Ortschaftsrats beraten werden und den Stadtteil betreffen.	aufgehoben	Es handelt sich um eine nicht erforderliche Wiederholung des Gesetzestextes, wobei teilweise unzulässig von der gesetzlichen Regelung abgewichen wird. Insbesondere weist die Gemeindeordnung die Zuständigkeit zur Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht allein dem Oberbürgermeister zu, so dass eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung nicht möglich ist.

- 2) Die Befreiung von der Schweigepflicht ist bezüglich des Inhalts der durch den Gemeinderat gefassten Beschlüsse insoweit allgemein erteilt, als darüber vom Vorsitzenden in der Presse berichtet wurde.
- 3) Die Schweigepflicht besteht für die Mitglieder des Gemeinderats auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.
- 4) Verletzt ein Mitglied des Gemeinderats oder ein früheres Mitglied des Gemeinderats die Schweigepflicht, so stehen dem Gemeinderat die Befugnisse nach § 16 Abs. 3 GemOzu.

#### § 29 Sitzungen der Ausschüsse und der Ortschaftsräte

Geschäftsordnung Diese für beschließende und beratende Ausschüsse des Gemeinderats und für Ortschaftsräte entsprechend, wenn von diesen Gremien keine besondere Geschäftsordnung beschlossen wird. Dies gilt bei und beschließenden beratenden Ausschüssen nicht für § 11.

#### § 23 Geschäftsordnung der Ausschüsse <del>und</del> <del>der Ortschaftsräte</del>

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für beschließende und beratende Ausschüsse des Gemeinderats und für Ortschaftsräte entsprechend, wenn von diesen keine besondere Geschäftsordnung beschlossen wird. § 11 finden keine Anwendung.

Anders als bei Ausschüssen handelt es sich bei Ortschaftsräten nicht um Teilorgane des Gemeinderates. Insofern kann der Gemeinderat auch nicht die entsprechende Anwendung seiner Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte beschließen. Den Ortschaftsräten bleibt es aber unbenommen die entsprechende Anwendung zu

Vorberatung (2) Die den Ausschüssen erfolgt in der Regel nichtöffentlich. Über Anträge aus der Mitte des Ausschusses, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher nichtöffentlicher **Sitzung** oder vorzuberaten, in wird nichtöffentlicher **Sitzung** entschieden.

beschließen. Bisher sah die Gemeindeordnung in der Regel eine nichtöffentliche und nur ausnahmsweise eine öffentliche Vorberatung vor. Nach der neuen Regelung des § 39 Abs. 5 Satz 2 GemO kann, außer wenn auch die Entscheidung nichtöffentlich zu erfolgen hat, öffentlich oder nichtöffentlich vorberaten werden. Es besteht somit weitgehend Entscheidungsfreiheit. Der Ausgestaltung dieser Freiheit dient diese Regelung. Dabei wird angesichts der positiven Erfahrungen mit der bisherigen gesetzlichen Regelung an dieser festgehalten. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit liegt zunächst beim Vorsitzenden, der die Tagesordnung aufstellt. Für Anträge auf eine abweichende Befassung wurde die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 GemO bei zwingender nichtöffentlicher Behandlung übernommen.

	(3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die einem Ausschuss nicht angehören, können an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sie nicht teilnehmen.	teilzunehmen, war bisher nicht geregelt. Eine Teilnahme an den Beratungen wäre unzulässig (vgl. Kunze/Bronner/
§ 32 Inkrafttreten	§ 26 Inkrafttreten	
Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Beschluss des Gemeinderats in Kraft.	Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Beschluss des Gemeinderats in Kraft.  Die bisherige Geschäftsordnung vom 10.12.1984 tritt außer Kraft.	